



SWISS TCM UNI
瑞士中医药大学

Forschungsreglement

Dieses Forschungsreglement basiert auf dem Statut.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Forschung und Lehre im Dienst integrativer Medizin	3
III. Lehr- und Forschungsstandort Schweiz	3
IV. Prinzipien der Forschungsarbeit	3
§4.1 Wissenschaftliche Unabhängigkeit	3
§4.2 Ethik	3
§4.3 Forschungskultur	4
§4.4 Öffentlichkeit	4
V. Finanzierung	4
VI. Evaluation und Verwertung	4
VII. Schlussbestimmungen	4

I. Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Dieses Reglement erläutert die Grundsätze und Bestimmungen für die Forschungsaktivitäten an der SWISS TCM UNI (STU).
- ² Das Forschungsreglement basiert auf dem Leitbild und dem Statut der STU. Es ist für alle in die Forschung involvierten Personen verbindlich.
- ³ Ergänzende Informationen zur Forschung befinden sich in der Forschungsordnung und im Forschungskonzept.

II. Forschung und Lehre im Dienst integrativer Medizin

- ¹ Die Kernaufgaben der STU sind Forschung und Lehre auf universitärem Niveau im Bereich der TCM.
- ² Als weltoffenes Bildungs- und Forschungsinstitut fördert die STU die integrative Medizin durch das Zusammenwirken von Komplementär- und Schulmedizin sowie von Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- ³ Mit einem breiten Angebot wissenschaftlicher Dienstleistungen auf dem neuesten Stand der Forschung dient die STU dem Wohl der Menschen. Dabei erfüllt sie die Auflagen unter dem Aspekt der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.
- ⁴ Ziel ist es, ganzheitliche Medizin für die gesundheitlichen Herausforderungen unserer Zeit anzubieten und die hierfür benötigten Spezialisten und Nachwuchskräfte auszubilden.
- ⁵ Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

III. Lehr- und Forschungsstandort Schweiz

- ¹ Der Sitz der STU befindet sich im traditionellen Schweizer Heil- und Kurort Bad Zurzach, Kanton Aargau.
- ² Die STU ist Teil der Initiative der Gemeinde Bad Zurzach, sich zu einem international profilierten Ausbildungs-, Forschungs- und Kongress-Standort zu entwickeln.
- ³ Die STU arbeitet eng zusammen mit nationalen und internationalen Universitäten und Instituten sowie renommierten Experten aus Lehre, Forschung, Dienstleistung und Qualität.

IV. Prinzipien der Forschungsarbeit

§4.1 Wissenschaftliche Unabhängigkeit

- ¹ Die Forschung an der STU geschieht weisungsfrei sowie wirtschaftlich, wissenschaftlich und politisch unabhängig.
- ² Die STU schliesst jegliche Instrumentalisierung durch Dritte oder durch Wissenschaftler selbst aus.
- ³ Sie enthält sich jeglicher Voreingenommenheit oder Parteilichkeit.
- ⁴ Forschende vertreten ihre wissenschaftliche Position und würdigen alle dafür wesentlichen Aspekte.
- ⁵ Forschungsaktivitäten, die unter dem Namen der STU erfolgen, sind von der Hochschulleitung zu bewilligen.

§4.2 Ethik

- ¹ Die Forschungstätigkeit der STU entspricht den wissenschaftlichen, ethischen und gesetzlichen Anforderungen sowie den international anerkannten Grundsätzen der «Good Clinical and Good Epidemiological Practice (GCP/GEP)».
- ² Für alle Forschungsaktivitäten gelten verbindliche ethische Standards: wissenschaftliche Integrität, Transparenz, Nachhaltigkeit sowie die geschlechtliche Gleichstellung der Forschenden.
- ³ Bei klinischen Versuchen muss zusätzlich der Prüfende über die erforderliche Ausbildung oder Erfahrung in der guten Praxis der klinischen Versuche verfügen.

§4.3 Forschungskultur

- ¹ Die STU bietet ein attraktives Arbeits- und Entwicklungsumfeld für inter- und transdisziplinäres Schaffen. Es bestehen offizielle nationale und internationale Ausbildungs- und Forschungspartnerschaften.
- ² Vertrauen und Respekt, Freiheit im Denken sowie die Freude an der gemeinsamen Entwicklung innovativer medizinischer Lösungen bilden die Grundlage der Forschungskultur.
- ³ Die Forschung ist auf fassbaren Mehrwert zur Lösung medizinischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen ausgerichtet.
- ⁴ Zugleich dienen die Forschungsaktivitäten der fortwährenden Weiterqualifikation aller wissenschaftlich Forschenden, insbesondere des Nachwuchses.

§4.4 Öffentlichkeit

Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ausgenommen Forschungsaktivitäten mit vertraulichen Inhalten.

V. Finanzierung

- ¹ Die Forschungstätigkeit der STU erfolgt in finanzieller Unabhängigkeit ohne Interessenskonflikte.
- ² Die Forschung wird aus dem Betriebsergebnis der STU oder durch Drittmittel finanziert.
- ³ Allfällig erhaltene Zuwendungen werden in Veröffentlichungen transparent gemacht. Ausnahmen können von der Hochschulleitung bewilligt werden, wenn berechtigte Vertraulichkeitsinteressen vorliegen.
- ⁴ Weitere Bestimmungen sind im Reglement über Unterstützung geregelt.

VI. Evaluation und Verwertung

- ¹ Jedes Forschungsprojekt wird in angemessener Frist nach Projektabschluss im Hinblick auf dessen Bedeutung, Wirkung und Ertrag evaluiert.
- ² Die Evaluation dient zum einen der Qualitätssicherung, zum anderen der Verwertung von Erkenntnissen für die künftige Forschungsarbeit.

VII. Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Forschungsreglement wird am 1.04.2025 wirksam.

Hochschulleitung der STU